

## Textliche Festsetzungen

Teil A: Planungsrechtliche Festsetzungen

A.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB u. §§ 1-15 BauNVO

A.1.1 Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO

A.1.1.1. GE siehe Einschrieb im zeichnerischen Teil

> Gem. § 1 (6) Nr.2 BauNVO wird festgesetzt, daß die im § 8 (3) Nr.1-3 Bau NVO, vorgesehenen Ausnahmen, allgemein zulässig sind. Die Anzahl der Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, nach § 8 (3) Nr.1 BauNVO, wird dabei auf 2 WE je Gewerbebetrieb beschränkt.

A .1.2. Industriegebiet (GI) gem. § 9 BauNVO

A.1.2.1. GI

siehe Einschrieb im zeichnerischen Teil

Gem. § 1 (6) Nr.2 Bau NVO wird festgesetzt, daß die im § 9 (3) Nr.1 BauNVO vorgesehene Ausnahme, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die den Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, allgemein zulässig ist. Die Anzahl der Wohnungen und § 9 (3) Nr.1 BauNVO wird dabei auf 2 WE je Gewerbebetrieb Gem. § 1 (6) Nr.1 BauNVO wird festgesetzt, daß die im § 9 (3) Nr.2 BauNVO vorgesehene Ausnahme, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nicht Bestandteil des Bebauungsplanes wird und damit nicht zulässig ist.

- A.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO
- A.2.1. Siehe Einschrieb im zeichnerischen Teil

A.2.2 Gebäudehöhe als Maß der baulichen Nutzung Die festgesetzte Gebäudehöhe ist die max. Höhendifferenz in Meter bezogen auf die mittlere Höhe der angrenzenden Verkehrsfläche (unterer Bezugspunkt). Den oberen Bezugspunkt der festgesetzten Gebäudehöhe bildet beim Flachdach die äußere Dachhaut bzw. bei Vorhandensein der obere Abschluß der Attika. Für Satteldächer gilt die Firsthöhe als Gebäudehöhe und somit als Definition des oberen Ein verfahrenabhängiges bzw. technologisch bedingtes Überschreiten der festgesetzten Gebäudehöhe um 2,5m durch bauliche Anlagen kann ausnahmsweise zugelassen werden.

- A.3. Bauweise (§ 9 (1) Nr.2 BauGB), überbaubare Grundsfücksfläche (§ 9 (1) Nr.2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
- A.3.1 Siehe Einschriebe und Einzeichnungen im Plan
- A.3.2. Abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO Die Gebäude können innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche in offener oder geschlossener Bauweise oder mit einseitig seitlichen Grenzabstand bzw. einseitig grenzständig errichtet Die maximale Gebäudelänge ergibt sich aus der im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche.
- A.3.3. Ausnahme zu den Baugrenzen
- Terrassenüberdachungen sowie Vorbauten bis 5m Breite und bis zu 1,5m überschritten werden.

- A.4. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9(1) Nr. 25 a, B BauGB)
- A.4.1. Pslanzgebote und Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

gemäß A.4.1.2. werden angerechnet).

- Bepflanzungen (§ 9 (1), Nr. 25 a,b BauGB) A.4.1.1. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (mindestens 20 % des Grundstücks) sind zu begrünen. Diese Flächen sind je zur Hälfte mit standortgerechten, einheimischen Bäumen / Sträuchern bzw. mit Wildrasen zu begrünen. Die Vegetationsflächen sind dauerhaft anzulegen und zu pflegen. Je 200 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche sind 1 Laubbaum und 2 Sträucher zu pflanzen (Pflanzgebote
- A.4.1.2. Die seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen sind mit Hecken und Sträuchern zu bepflanzen. Zur Straße hin ist ein mindestens 3 m breiter Grünstreifen anzulegen. Es sind im Bereich der Vorgärten und Grundstückszufahrten mindestens 1 Laubbaum und 2 Sträucher je 200 m² zu pflanzen. Heckenpflanzungen bis zu einer Höhe von maximal 1,5 m sind als Einfriedungen möglich. Es sind bevorzugt standortgerechte, einheimische Gehölze anzupflanzen (mindestens 75 % der Gesamtanzahl).
- A.4.1.3. Straßenbegleitend sind innerhalb des Plangebietes Grünflächen anzulegen und 320 standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. Die Baumscheiben sind im Durchmesser von 2 m von einer Befestigung freizuhalten und vor Überfahren zu sichern. Dabei sind entlang der Haupterschließungsstraße (Westgangsstraße) alle 10 m 1 Baum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Im Bereich vor Einmündungen, Einfahrten, unterhalb der Hochspannungstrasse und dort, wo bereits Bäume vorhanden sind, sind Abweichungen möglich.
- A.4.1.4. Je 4 Stellplätze ist ein standortgerechter, einheimischer Baum zu pflanzen. Die Größe der Baumscheibe beträgt mindestens 6 m² und ist von Befestigungen freizuhalten und vor Überfahren zu sichern. A.4.1.5. Fensterlose Fassaden von über 20 m Länge sind mit standortgerechten Pflanzen dauerhaft zu begrüßen.

Selbstklimmende Kletterpflanzen sind dabei zu bevorzugen. Je 1,5 m Wandlänge ist eine Rankpflanze

- zu pflanzen. A.4.1.6. Zur Entwicklung strukturierter Waldsäume sind auf den im Plan umgrenzten "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" 2 Laubbäume und 8 Sträucher je 100 m² zu pflanzen. Es sind ausschließlich heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.
- A.4.1.7. Auf den umgrenzten "Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflan-ungen" sind die vorhandenen Gehölze zum Schutz benachbarter Waldflächen zu erhalten und vor Befahren zu sichern. Bei benachbarten Bauarbeiten ist die DIN 18920 anzuwenden. Eine Nutzung dieser Flächen als Lagerfläche ist auszuschließen.
- A.4.1.8. Für Anpflanzungen von Gehölzen sind folgende Qualitätsanforderungen einzuhalten: Bäume: 3 x verschult, Stammumfang 16 - 18 cm Sträucher: Mindesthöhe 60 - 100 cm.
- A.4.2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- A.4.2.1. Das gemäß § 32 BbgNatSchG geschützte Biotop "Erlen-Eschen-Wald" ist dauerhaft zu erhalten.

(§ 9 (1), Nr. 20 Bau-GB)

- A.4.2.2. Die sonstigen gekennzeichneten Waldflächen sind dauerhaft zu erhalten und vor Befahren zu sichern. Zum Schutz dieser Flächen ist bei benachbarten Bauarbeiten die DIN 18920 anzuwenden. Eine Nutzung dieser Flächen als Lagerfläche oder sonstige nicht forstwirtschaftliche Nutzungen der Waldflächen sind auszuschließen.
- und Entwicklungspläne ist die dauerhafte Sicherung der Waldflächen und die Aufwertung ihrer Biotopfunktion durch eine Erhöhung der Strukturiertheit und der Artenvielfalt. A.4.2.4. Zur Biotopvernetzung sind auf den im Plan gekennzeichneten "Flächen für Maßnahmen zum Schutz,

A.4.2.3. Für die zu erhaltenden Kiefernwaldbestände innerhalb des Plangebietes sind forstliche Pflege- und

Entwicklungspläne als Ausgleich aufzustellen und durch den Eigentümer umzusetzen. Ziel der Pflege-

Zerstörung vorzunehmen. Diese Schutzmaßnahmen sind nach DIN 18920 auszuführen sowie unter

Beachtung der RAS-LG 4 (Richtlinie für die Anlagen von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung,

Abschnitt 4). Verletzungen der Bäume am Stamm, an der Krone oder im Wurzelbereich sind

unzulässig. Dazu zählen auch Bodenverdichtungen (durch Befahrung oder Lagerung von Baustoffen)

- zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" Grünflächen dauerhaft anzulegen. Auf diesen Flächen sind 1 Baum und 2 Sträucher je 200 m² anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen. Standortgerechte, heimische Gehölze sind bei der Pflanzenwahl zu bevorzugen (mindestens 75 % der A.4.2.5. Für alle im Plangebiet vorhandenen Gehölze, die in unmittelbarer Nähe von Baustellen stehen und sich nicht innerhalb einer Umzäunung befinden, sind Schutzmaßnahmen gegen Beschädigung oder
- oder Schachtungen im Bereich der Kronentraufe. A.4.2.6. Das anfallende Niederschlagswasser aus versiegelten und teilversiegelten Bereichen ist im Plangebiet zu versickern. An Straßen, Stellplätzen und Versiegelungsflächen sind Versickerungsschächte bzw Mulden, Drainagen oder Sickerleitungen anzullegen.
- Ausnahmsweise können die festgesetzten Baugrenzen mit untergeordneten Bauteilen, Eingangs- und

  A.4.2.7. Fußwege, Zufahrten und Stellplätze auf den privaten Grundstücken sowie sonstige unbebaute Flächen auf den Grundstücken dürfen nicht total versiegelt werden. Offenen Pflasterung, Rasengittersteine

- A.4.2.8. Die vorhandene Hochspannungstrasse ist als "Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und "Landschaft", als Sukzessionsfläche zu belassen. Eine aus Sicherheitsgründen notwendige Pflege dieser Trasse obliegt der Verantwortung des örtlichen
- A.4.2.9. An den Fassaden der Gebäude sind Nischen und Höhlungen (z.B. Höhlensteine für Mauersegler) als
- A.4.2.10. Die Realisierung der Bepflanzung (einschließlich Nachpflanzungen) soll zwei Vegeta-tionsperioden nach Bauabschluß abgeschlossen und im Bestand gesichert sein. Weiterhin ist die regelmäßige Pflege des gesamten Gehölzbestandes vom Eigentümer bzw. Bauherren zu veranlassen, so daß die dauerhafte Erhaltung der Bestände gesichert ist.
- Teil B: Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 (2) BbgBO
- Teil C: Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB)
- C.1. des Verlaufes der Grenze des Schutzgebietes Biosphärenreservat Schorfheide Chorin nach den Vorschriften des Naturschutzrechtes
- C.2. der planfestgestellten Flächen für die Ausweichstelle, Planfeststellungsbeschluß Nr. A4 143.3 -
- C.3. der planfestgestellten Flächen für den Ausbau Havel-Oder-Wasserstraße, Planfeststellungsbeschluß Nr.
- C.4. der zur Planfeststellung vorgesehenen Flächen für den Ausbau Havel-Oder-Wasserstraße -Baulos G
- Teil D: Kennzeichnung von Flächen (§ 9 (5) BauGB)

Ausführungen im Begründungsteil.

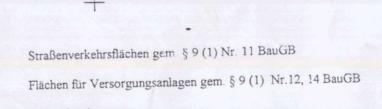
- Die Darstellung der Altlasten erfolgte auf der Grundlage der bisher vorliegenden Gutachten, einsehbar im Amt für Stadtentwicklung und bei der unteren Abfallwirtschaftsbehörde: (1) TÜV Ostdeutschland Berlin, 5/1992 Bericht zur Gefährdungsabschätzung (Orientierungsphase) des Standortes Schweinezuchtu. Mastanlage Eberswalde-Finow
- (2) TÜV Ostdeutschland Berlin, 10/1992 Bericht zur witerführenden Altlastenuntersuchungen auf dem Gelände der ehemaligen Schweinezucht -u. Mastanlage Eberswalde-Finow Zum Ergebnis der Untersuchungen sind Grenzwertüberschreitungen auf der gekennzeichneten Fläche festgestellt worden. Eine gewerbliche Untersuchung ist jedoch uneingeschrankt möglich. Weitere
- RKS Flächen deren Boden erheblich mit Umweltgefährdende Stoffe belastet sind kontaminierter Grundwasserpegel

## Zeichenerklärung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Füllschema der Nutzungsschablone Bauweise Grundflächenzahl Gebäudehöhe (GH) Geschossigkeit (III, IV)

Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO Industriegebiet gem. § 9 BauNVO



Flächen für Wald gem. § 9 (1) Nr. 18 BauGB i.V.m. § 9 (1) Nr. 20 BauGB Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landwirtschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB 00000 Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25b BauGB

Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB) Trinkwasserleitung vorhanden Abwasserleitung vorhanden

Abwasserdruckleitung vorhanden

planfestgestellte Flächen zukünftige planfestgestellte Flächen Flächen deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind konterminierter Grundwasserpegel

## RECHTSGRUNDLAGEN

abweichende Bauweise

 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27.8.1997 (BGBl. I, S.2141) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunut-zungsverordnung -BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 9.November 1998 (BGBl. I, S. 3295) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BgBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom

27.Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048) Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1994 (BGBl: Landesimmissionsschutzgesetz (LImschG) vom 22.Juli 1999, (GVBI, I, S.386) Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. BB. I, S. 82) Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GBI. I BB. S. 302)

 Gesetz über Naturschutz und landschaftspflege (Bundes-naturschutzgesetz -BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21 September 1998 (BGBI.1 S. Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GV. BB. S. 208), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV, BB, I, S, 510) und Änderungen vom 22.12.1997 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 17. Juni 1991 (GV. I BB. S. 213)

## VERFAHRENSVERMERKE - 1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 18.10. 2001... den Beschluss zur Einleitung der 1. Anderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB gefass Eberswalde, den 18.04.02

2. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 15.11.2001... den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung, beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Eberswalde, den 17.04, 02

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.12.2001. zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert wor

 Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie der Begründung vom 29.03.2001 haben in der Zeit vom 12.12.2001 bis 17.01.2002 während der Dienststunden montags, mitwochs, donnerstags 8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr 8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr 8.00 - 12.00 nach § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im amtlichen Verkündigungsblatt der Stadt Eberswalde - Eberswalder Monatsblatt - am ...... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Eberswalde, den AP. OY. CZ 5. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.3. 2002... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Eberswalde, den 18.04.02

6. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 400 - "Technologie und Gewerbepark" bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde am 20.03.2002 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom

Eberswalde, den 18.04.02

20.03.2002 gebilligt.

Eberswalde, den 18.04.02



7. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei aus. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Eberswalde, den 15.04.2002

8. Die 1. Änderung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, werden Eberswalde, den 6-6-02

ffentlick bestellter Vermessungsingenie

Bekanntmachung

9. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 400 - "Technologie und Gewerbepark" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 6.05.2002 im Amtsblatt der Stadt Eberswalde - Eberswalder Monatsblatt - ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den 07-06-02

STADT EBERSWALDE Ref. f. Stadtentwicklung / FD Stadtplanung

Bebauungsplan Nr.400 " Technologie und Gewerbepark "

Plangrundlage Vermessungsbüro Mallon Maßstab: 1:2000

Stand: 09/2001 Genehmigt/Datum

1. Anderung